

STADT BREDSTEDT

**1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 28**

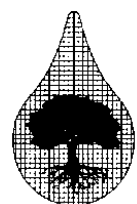
**"NAHVERSORGUNGSZENTRUM
BOYSEN'SCHE KOPPEL"**

Artenschutzrechtliche Prüfung



BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45 BBS-Umwelt.de



STADT BREDSTEDT

1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 28 "NAHVERSORGUNGSZENTRUM BOYSEN'SCHE KOPPEL"

Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Langness GmbH & Co. KG

Posthofstr. 4

24321 Lütjenburg

Verfasser:

BBS-Umwelt GmbH

Russeer Weg 54

24111 Kiel

Tel. 0431 / 69 88 45

www.BBS-Umwelt.de

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Dr. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den 22.4.2025



Dr. S. Greuner-Pönicke

BBS-Umwelt GmbH, Kiel

Registergericht

Amtsgericht Kiel

Handelsregister Nr.

HRB 23977 KI

Geschäftsführung:

Dr. Stefan Greuner-Pönicke

Kristina Hißmann

Angela Bruens

Maren Rohrbeck

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik	5
2.1	Untersuchungsraum	5
2.2	Methode	6
2.3	Rechtliche Vorgaben	6
3	Planung und Wirkfaktoren	8
3.1	Planung (GSP GmbH)	8
3.2	Wirkfaktoren	9
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	9
4	Bestand	10
4.1	Landschaftselemente	10
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.2.1	Fledermäuse	16
4.2.2	Sonstige Anhang IV-Arten	17
4.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
4.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	17
4.4.1	Brutvögel	17
4.4.2	Rastvögel	18
4.5	Nicht europäisch geschützte Arten	18
5	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt	19
5.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
5.1.1	Fledermäuse	19
5.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
5.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	20
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	21
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL	21
6.2	Europäische Vogelarten	22
7	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	24
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	24
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	25
7.2.1	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	25
8	Besonders oder nicht geschützte Arten	25

9 Zusammenfassung25
10 Literatur26



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bredstedt führt die Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 28 durch, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige Nutzung des Geltungsbereichs als Einzelhandel zu schaffen. Die städtebauliche Planung erfolgt durch Planungsbüro Springer.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde die BBS-Umwelt GmbH mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Der Planungsraum umfasst den Bereich des Nahversorgungsmarkts und vier Wohnhäuser. Das ca. 1,26 ha große Plangebiet liegt im Zentrum von Bredstedt, westlich der Eisenbahnstraße (B 5), zwischen der Osterstraße im Süden und der Alleestraße im Norden. Die Fläche liegt innerhalb des Stadtgebietes.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (Planungsbüro Springer)

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung vom 17.2.2025 sowie die Auswertung der Daten des Artkatasters des LfU SH.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient der Entwurf des B-Plans (Dez. 2024 Planungsbüro Springer).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2013) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass durch die Lage des B-Plans 28, 1. Änderung und Erweiterung, im Innenbereich die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung (GSP GmbH)

Die Planung sieht im Rahmen der langfristigen Sicherung des Standortes und der Wettbewerbsfähigkeit eine Neuaufstellung eines familia-Marktes vor. Hierfür soll das größere Bestandsgebäude erhalten und großzügig umgebaut und erweitert werden. Das kleinere Bestandsgebäude sowie die bereits zugekauften benachbarten Wohnhäuser sollen für die geplante Erweiterung abgerissen werden.

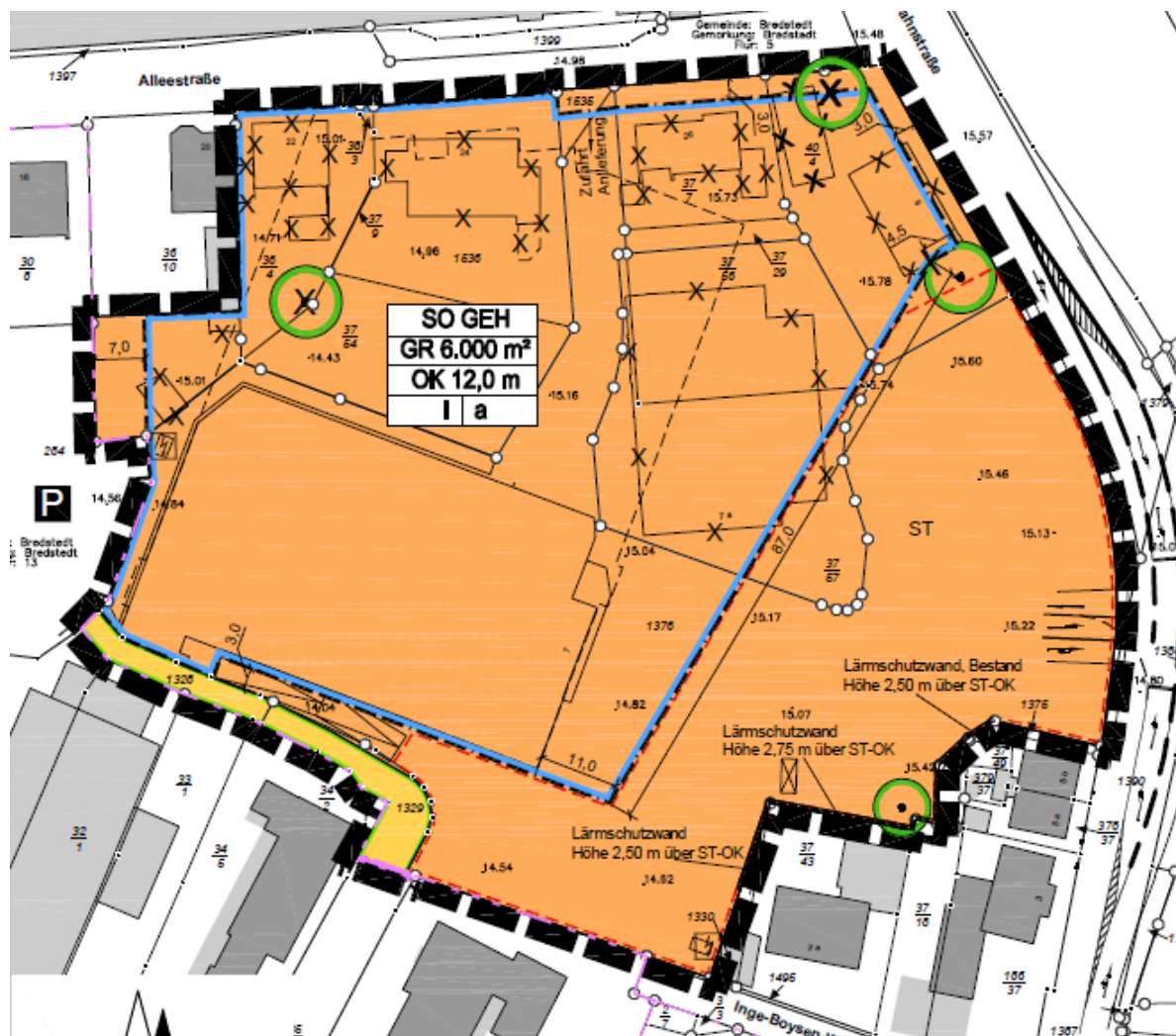


Abb. 2: Geplante Nutzung (B-Plan-Entwurf, Stand April 2025)

Gartengrundstücke im Norden entfallen, es werden aber von größeren Bäumen zwei zum Erhalt festgesetzt. 14 Bäume werden neu gepflanzt, davon 6 Bäume großkronig im Geltungsbereich oder extern.

3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten werden Bäume und Sträucher entfernt und in weitere Vegetation wie Ziergehölze u.a. Gestaltungs- und Gartengrün eingegriffen.

Bei Abriss der Wohngebäude erfolgen Eingriffe in Gebäude selbst und es treten Störungen durch die Bauarbeiten auf (Eingriffe in umgebende Flächen im Baufeld, Baulärm, Bewegung von Fahrzeugen und Maschinen).

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingt wird der Bestand an größeren Bäumen reduziert. Es finden zudem Veränderungen der Gestaltung statt, die hier gering ausfallen werden, da v.a. der Parkplatz nach Süden unverändert bleibt. Die vorhandenen Strukturen an den Gebäuden (Spalten, ggf. Hohlräume unter Verkleidung) gehen bei einem Abriss bzw. Neubau verloren.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt ist eine geringe Zunahme von Bewegungen von Menschen und Kraftfahrzeugen durch die ermöglichte Nutzung möglich. Diese wird sich aufgrund der Lage am verkehrsreichen Standort jedoch kaum auswirken.

3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der direkten Wirkung durch Baumfällung und Veränderungen der Flächen durch Abriss die indirekte Wirkung durch optische und akustische Störungen durch die Baufahrzeuge und -geräte.

Die direkten Wirkungen sind auf den nördlichen Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen gehen über diesen Bereich hinaus. Aufgrund der Lage in einem stark befahrenen Bereich der Straßen und der Nutzung in diesem Bereich mit Nahversorgungsmarkt, sind weitgehend nur geringe Wirkungen zu erwarten. Nach Norden können Störungen Gartengrundstücke (s. Abb. 3) betreffen.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Eine artenschutzrechtlich relevante Wirkung ist nicht zu erwarten. Es werden zukünftig weniger alte Bäume im Geltungsbereich vorhanden sein, im Osten werden neue Straßenbäume gepflanzt.

In der Betriebsphase ist gegenüber dem Bestand eine geringe Zunahme der Störungen gegenüber dem aktuellen Zustand möglich. Diese wird jedoch sehr gering ausfallen und aufgrund der Lage im vorbelasteten Bereich voraussichtlich wenig zu bemerken sein.

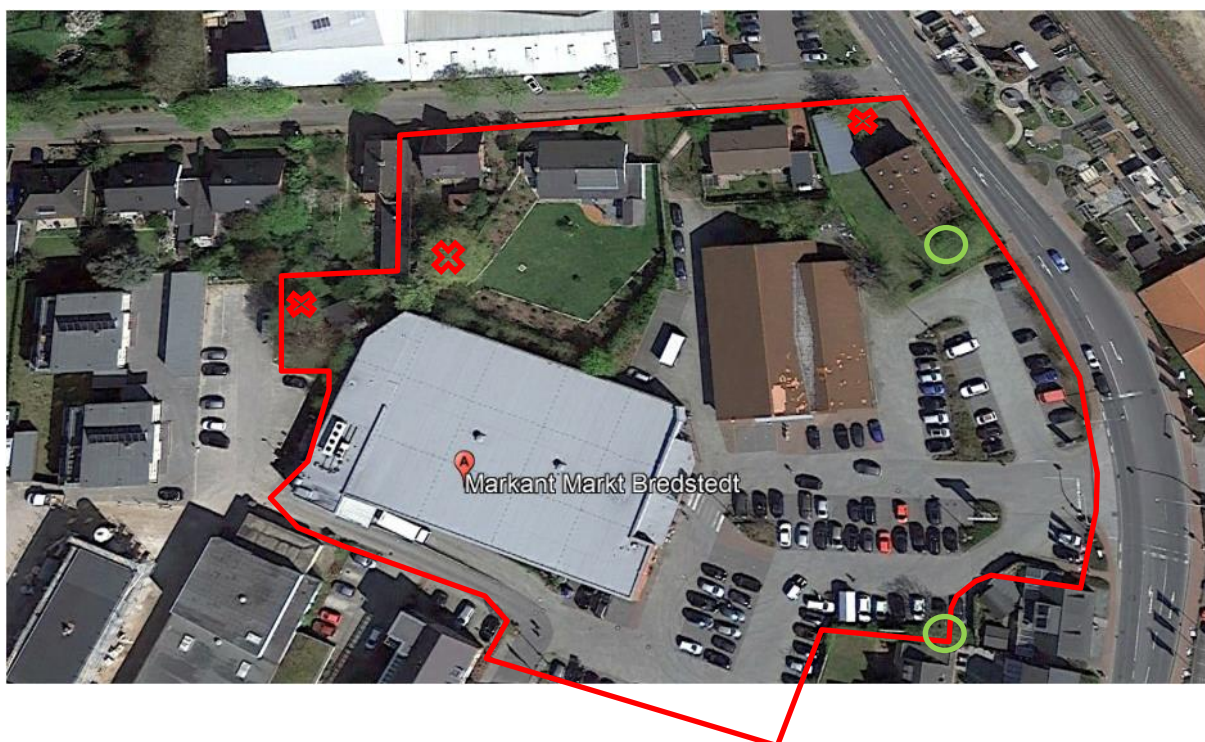


Abb. 3: Wirkung Flächeninanspruchnahme rot
(Quelle Luftbild ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0)

○ Baumerhalt grün ✕ Verlust größerer Bäume rot

4 Bestand

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Untersuchungsgebiets näher beschrieben, das faunistische Potenzial wird eingeschätzt.

4.1 Landschaftselemente

Im Geltungsbereich sind v.a. die im Norden angrenzenden Gebäude sowie der Garten/Baumbestand zu bearbeiten/regeln. Weiteres Gestaltungsgrün ist nur in geringem Umfang betroffen.

Im Umfeld grenzen gewerbliche Flächen und Geschosswohnungsbau an.



Marktgebäude und Parkplatz ohne Grünstrukturen.



Rückwärtiger Bereich ohne Unterschlupfmöglichkeit für Fledermäuse/Vögel.



Nicht zum Erhalt festgesetzter Gehölzbestand Hainbuchen.



Benachbartes Gartengrundstück mit Potenzial für Brutvögel.



Nachbargrundstück mit Gehölzbestand.



Altbaum nicht zum Erhalt festgesetzt im Geltungsbereich im Norden.



Einzelbaum im Süden zum Erhalt festgesetzt



Abrissgebäude, leerstehend, kein realistisches Potenzial für Fledermäuse/Vögel.



Durchgang zum Supermarkt und Gebäude im Nordosten.



Einziges Mehrgeschossgebäude, keine Nester von außen erkennbar.



Altbaum (Kastanie) im Nordosten, im Bild rechts, ist zum Erhalt festgesetzt. Gebäude ohne Potenzial für Vögel/Fledermäuse.

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

An Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsraum möglich. Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten.

4.2.1 Fledermäuse

An den tws. alten Bäumen im Geltungsbereich sind kleinere Höhlen vorhanden, die für Baumfledermäuse als Tagesquartier geeignete Strukturen bedeuten. Ein größerer nicht zum Erhalt festgesetzter Baum im Nordosten hat kein Potenzial.

Am Einkaufsmarkt sind im Bereich der Verkleidungen keine Spalten vorhanden, durch die Fledermäuse in Hohlräume gelangen und dort Quartiere finden könnten. Kotansammlungen fanden sich ebenfalls nicht (Sichtkontrolle bei der Begehung). Es ist im Rahmen der Potenzialanalyse hier daher kein Quartierpotenzial anzunehmen.

An den Nachbargebäuden ist dieses vergleichbar nicht gegeben. Auch die Wohnhäuser haben glatte Außenfassaden und zeigen keine Hinweise auf Brutvögel oder Fledermausquartiere. Dies kann sich u.U. bis zum Abriss ändern, so dass dann Verschalungen o.ä. als Tagesquartiere genutzt werden könnten.

Möglich sind Fledermausarten der Siedlungsbereiche in der Umgebung, insbesondere die Zwergfledermaus, die hier Tagesquartiere und ggf. auch Wochenstuben finden könnte. Auch die Breitflügelfledermaus als Art der Dachböden ist in Wohngebäuden außerhalb des Geltungsbereichs möglich, jedoch sind keine derartigen Gebäude im Wirkbereich. Ein Garten mit Nebengebäude und struktureicherem Gebäude im Nordwesten wird nicht durch Baumaßnahmen beeinträchtigt, da dichter Gartengehölzbewuchs dies abschirmt.

Die Gehölze können als Leitlinien auf dem Flug dienen und gleichzeitig als Teil des Jagdgebiets (Gärten) genutzt werden. Der Geltungsbereich wird hier jedoch keine relevante Bedeutung für Fledermäuse haben, da weitgehend versiegelt.

In der Umgebung außerhalb des Wirkraums könnten u.a. an den älteren Baumbeständen aber auch in Gebäuden im Umfeld Quartiere vorhanden sein. Nähere Untersuchungen erfolgten dort nicht.

Gärten können als Jagdgebiet durch Fledermäuse genutzt werden. Baumreihen können als Leitlinien auf dem Flug dienen. Eine besondere Eignung ist nicht gegeben.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Faunistisches Potenzial	
							Nördl. Garten	Umgebung
Fledermäuse								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	-	F, JH, Q
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	G	-	F, JH, Q
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	-	F, JH, Q
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	F, JH, T	F, JH, Q
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	F	F, JH, Q
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	F, JH, T	F, JH, Q

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

Q = potenzielle Quartier unterschiedlicher Qualität, T = Tagesquartiere, F = Flugroute, JH = Jagdhabitat



4.2.2 Sonstige Anhang IV-Arten

Eine Bedeutung des Geltungsbereichs für Amphibien, Reptilien oder andere Arten der Gewässer oder Uferbereiche besteht aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht. Auch für die Haselmaus kann aufgrund der Innenstadtlage und Strukturen ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Ruderalfluren mit Weidenröschen oder Nachtkerze als Nahrungspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Fischotter sind hier im Siedlungsbereich nicht anzunehmen, im weiteren Umfeld kann die Art ggf. vorkommen.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind somit nicht zu betrachten.

4.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen gem. Roter Liste SH Stand 2021 aktuell nur noch drei europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind: Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*). Die Arten kommen gem. aktueller Verbreitungskarten im Betrachtungsraum nicht vor und werden aufgrund ungeeigneter Habitatbedingungen für den Geltungsbereich ausgeschlossen.

4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

4.4.1 Brutvögel

Der Einkaufsmarkt selbst bietet keine Nistplätze für Vogelarten. Nischen oder Spalten sind nicht vorhanden. Die nördlichen Wohnhäuser wiesen bei der Begehung ebenfalls keine Nester oder ein offensichtliches Brutplatzangebot auf. Hier können aber z.B. in Nebengebäuden mit der Zeit ohne Nutzung Brutvögel der Gebäude sich ansiedeln, wie Amsel oder Haussperling.

Die Altbaumbestände können ungefährdeten und unempfindlichen Arten als Nistplätze dienen. Da auch kleinere Höhlen vorhanden sind und Totholzanteile, ist auch mit Meisen und u.U. Spechten als Höhlenbrütern zu rechnen. Der Baumbestand der Gärten ermöglicht eine Reihe von Revieren, dies kann für kleinere Arten auch ganze Reviere in den zu entfernenden Bäumen/Sträuchern bieten. Zwei ältere Bäume bleiben an der nordöstlichen und südlichen Grundstücksgrenze bestehen. Aufgrund der Lage an stark befahrener Straße und in Gärten mit Erholungsnutzung/Fußgängern ist die Eignung jedoch eingeschränkt.

Sträucher und Brachfläche im Gartengrundstück können auch Bodenbrütern Nistmöglichkeiten bieten, wenn länger keine Nutzung erfolgt. Derzeit sind die Gärten deutlich gepflegt, so dass nur in geringem Umfang Arten wie der Zaunkönig oder das Rotkehlchen angenommen werden.

In Schleswig-Holstein gefährdete, streng geschützte Arten oder Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie können für den Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

In der Umgebung sind v.a. Siedlungsvögel und Arten der Gehölze zu erwarten.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Nördl. Gärten	Umgebung
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*			X
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+		*	*			(X)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		X	X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		(X)	X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		(X)	X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		X	X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*		X	X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	V		X	(X)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		X	X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*		X	X
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+		*	*		X	(X)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		(X)	X
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	V			X
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+		*	*		(X)	(X)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*			X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		X	X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*		X	(X)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*			(X)
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*			X
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*			X
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	V			X
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V			X
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		(X)	X
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		(X)	X
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*			X

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n.g. = Art ist in RL nicht genannt

◆ = nicht bewertet

VSRL = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

X = Vorkommen möglich und wahrscheinlich, (X) = Vorkommen weniger wahrscheinlich

4.4.2 Rastvögel

Eine besondere Bedeutung des Gebietes für Rastvögel ist nicht anzunehmen.

4.5 Nicht europäisch geschützte Arten

Innerhalb der Stadt Bredstedt ist mit nur mit wenigen Arten zu rechnen. Es kann die Waldeidechse in brach liegenden Gartenabschnitten und Gehölzflächen vorkommen. Mit Kleinsäugetern ist ebenso zu rechnen und Eichhörnchen werden die Altbäume als Lebensraum

nutzen. Das Vorkommen des Marders in Wohnhäusern ist bei aufgegebenener Nutzung möglich.

In den Gruppen der Wirbellosenfauna werden aufgrund der Vorbelastung des Plangebiets, insbesondere der isolierten Lage sowie der intensiven Nutzung keine gefährdeten Arten erwartet. Das Vorkommen von Laufkäfern ist anzunehmen, weitere Käferarten sind zu erwarten und auch v.a. gehölbewohnende Schmetterlingsarten und weitere Insekten sind möglich.

5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

5.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Fledermäuse

Durch den Abriss der Gebäude und Fällen von Bäumen können potenzielle Sommerquartiere von Zwerg- und Mückenfledermaus zerstört werden. Es werden nur Tagesquartiere angenommen, Wochenstuben sind nicht zu erwarten. Bei den Eingriffen können durch Abriss oder Verschluss zudem Tiere in den Quartieren gefährdet und gestört werden.

Weitere Arten können im Umfeld Quartiere besitzen und im Bereich des Geltungsbereichs ggf. gelegentlich fliegen. Relevante Beeinträchtigungen weiterer Arten sind aufgrund der Art der Eingriffe und Erhalt der Bäume im Umfeld nicht zu befürchten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Gefahr des Tötens oder Verletzens von Tieren (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus)
- Verlust von Tagesquartieren (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus)
- Störung bei Bauarbeiten oder durch Licht (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus u.a. Arten)

5.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für diese Arten besteht im Untersuchungsraum keine Lebensraumeignung, ein Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung wird somit nicht erforderlich.

5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Ungefährdete Brutvögel der Gebäude

Brutvögel der Gebäude sind durch das Vorhaben derzeit nicht zu erwarten. Wenn der Abriss in der Brutzeit erfolgt und durch weiteren Verfall der Gebäude Brutplätze entstehen und genutzt werden, ist dieses neu zu bewerten. Störungen von Brutvögeln der umliegenden Gebäude können auftreten. Aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet und der geringen Empfindlichkeit der Arten und geringen Wirkintensität können erhebliche Störungen, d.h. Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population, jedoch ausgeschlossen werden. Für den Verlust der wenigen Brutmöglichkeiten ist keine Betroffenheit ganzer Reviere anzunehmen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Töten von Tieren bei Abriss des Gebäudes

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Die betroffenen Bäume/Sträucher stellen aufgrund der vorhandenen Störungen nur eingeschränkt geeignete Brutplätze dar. Dennoch sind Nistplätze von Freibrütern und Höhlenbrütern möglich. Es können somit Fortpflanzungsstätten entfallen. Bei Fällarbeiten während der Brutzeit könnten zudem besetzte Nestern mit Eiern oder Jungvögeln zerstört und damit Tiere getötet werden.

In den verbleibenden Gehölzen brütende Vögel können durch Bauarbeiten gestört werden, sofern diese während der Brutzeit stattfinden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Betroffenheiten von Individuen bei Gehölzfällung
- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten
- Störungen durch Bauarbeiten

Ungefährdete Brutvögel der Gebüsche und Ruderalflächen

Brachflächen in Gärten stellen aufgrund der vorhandenen Störungen nur eingeschränkt geeignete Brutplätze dar. Dennoch sind Nistplätze von Bodenbrütern möglich, v.a. wenn Gärten länger ungenutzt bleiben. Diese sind dann nicht als Fortpflanzungsstätten zu werten, wenn diese nur baubedingt aufgetreten sind. Bei Baufeldfreimachung während der Brutzeit könnten besetzte Nester mit Eiern oder Jungvögeln zerstört und damit Tiere getötet werden.

In den angrenzenden Flächen, z.B. im Nordwesten, brütende Vögel können durch Bauarbeiten gestört werden, sofern diese während der Brutzeit stattfinden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Betroffenheiten von Individuen bei Gehölzfällung
- Störungen durch Bauarbeiten

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Zwergfledermaus, Mückenfledermaus

Rote Liste SH: Zwergfledermaus nicht gefährdet (RL *)

Mückenfledermaus: Vorwarnliste (RL V)

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Eine Gefährdung von Tieren in ihren Quartieren könnte erfolgen, wenn die Abriss- und Fällmaßnahmen während der Sommerquartierzeit durchgeführt werden. Es ist daher eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse:

Zum Vermeiden des Tötens oder Verletzens sind Abrissmaßnahmen und Baumfällungen außerhalb der (Sommer-)Quartierzeiten (März bis November) durchzuführen. Bei Abriss ist derzeit kaum mit z.B. Tagesquartiernutzung zu rechnen, dies kann sich aber ggf. mit der Zeit ändern. Eine Abweichung von der Bauzeitvorgabe ist denkbar, wenn ein Entfernen z.B. von Verschalungen von Hand mit biologischer Baubegleitung und ggf. Stopp der Arbeiten oder Umsetzen von Tieren erfolgt.

Sofern durch eine Kartierung nachgewiesen wird, dass keine Quartiere durch Fledermäuse genutzt werden, entfällt eine zeitliche Vorgabe. Gemäß Fledermauspapier des LBV (LBV-SH, 2016) wäre als Kartierung eine zweimalige Begehung mit Detektor zwischen 01. Juni und 15. Juli erforderlich.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (sofern die Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt wird)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Abriss der Gebäude und Baumfällungen werden u.U. Tagesquartiere der Arten zerstört. Die ökologische Funktion bleibt hier erhalten, da nur eine geringe Bedeutung des Lebensraumes gegeben ist und Tagesquartiere keine Kompensation erfordern, wenn nicht Wochenstuben durch den Entfall gefährdet werden. Das ist hier nicht der Fall.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Bauarbeiten in geringem Maß auftreten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu befürchten, da der Lebensraum hier kaum eine Eignung aufweist. Es wird auf eine möglichst schonende Beleuchtung für Insekten und Fledermäuse hingewiesen, die als Empfehlung gegeben wird.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

6.2 Europäische Vogelarten**Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gehölze und Bodenbrüter**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Tieren kann vermieden werden, indem das Fällen der Bäume sowie Entfernung von Sträuchern und Baufeldfreimachung außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt wird.

Vermeidungsmaßnahme 2 Gehölzvögel

Baumfällarbeiten und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum September bis Februar. Von dem Zeitraum kann abgewichen werden, wenn durch Kartierung nachgewiesen wird, dass keine besetzten Nester vorhanden sind.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben ist ein Verlust von Fortpflanzungsstätten, hier Revieren durch entfallen von drei größeren Bäumen (s. Abb. 3) gegeben. Um weiterhin ausreichend Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu sichern werden Brutmöglichkeiten v.a. für Höhlen- und Nischenbrüter erforderlich. Für Gehölzfreibrüter sind Pflanzungen größerer Bäume erforderlich.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 Gehölzvögel:

Anbringen von künstlichen Nistkästen für Höhlen- und Nischenbrütern an den verbleibenden Großbäumen (8 Stck.) oder Gebäuden im Umfeld von Bäumen.

Baumpflanzungen: Für Verlust von 3 Bäumen/Revieren werden je 2 Ersatzbäume = 6 Bäume erforderlich.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebäude

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Die Begehung ergab keine Nester an Gebäuden. Dies kann sich bis zum Abriss u.U. ändern. Ein Töten oder Verletzen von Tieren kann vermieden werden, indem der Gebäudabbriss außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt wird.

Vermeidungsmaßnahme 3 Gebäudevögel

Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum September bis Februar. Von dem Zeitraum kann abgewichen werden, wenn durch Kartierung nachgewiesen wird, dass keine besetzten Nester vorhanden sind.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Vorhaben nicht in relevantem Umfang beeinträchtigt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können während der Bauarbeiten auftreten. Erhebliche Störungen sind jedoch nicht zu erwarten, da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt und max. Einzelpaare betroffen sind.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein

7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse:

Zum Vermeiden des Tötens oder Verletzens sind Abrissmaßnahmen und Baumfällungen außerhalb der (Sommer-)Quartierzeiten durchzuführen. Bei Abriss ist derzeit kaum mit z.B. Tagesquartiernutzung zu rechnen, dies kann sich aber ggf. mit der Zeit ändern. Eine Abweichung von der Bauzeitenvorgabe ist denkbar, wenn ein Entfernen z.B. von Verschalungen von Hand mit biologischer Baubegleitung und ggf. Stopp der Arbeiten oder Umsetzen von Tieren erfolgt.

Vermeidungsmaßnahme 2 Gehölvögel

Baumfällarbeiten und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum September bis Februar. Von dem Zeitraum kann abgewichen werden, wenn durch Kartierung nachgewiesen wird, dass keine besetzten Nester vorhanden sind.

Vermeidungsmaßnahme 3 Gebäudevögel

Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum September bis Februar. Von dem Zeitraum kann abgewichen werden, wenn durch Kartierung nachgewiesen wird, dass keine besetzten Nester vorhanden sind.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann das Töten oder Verletzen von Fledermäusen und Vögeln vermieden werden.

Sofern durch eine Fledermauskartierung nachgewiesen wird, dass eine Quartiernutzung der Gebäude (bzw. Gebäudestrukturen) nicht erfolgt, ist ein Abriss / Umbau des Gebäudes auch zu anderen Zeiten möglich. Dies wäre im Einzelfall abzustimmen.

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeiden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

7.2.1 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Für Gehölvögel und Bodenbrüter ohne Gefährdung geht im Geltungsbereich Gehölz verloren, so das eine Verbesserung des Brutplatzangebotes im Geltungsbereich empfohlen wird.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 Gehölvögel:

Anbringen von künstlichen Nistkästen für Höhlen- und Nischenbrütern an den verbleibenden Großbäumen (8 Stck.) oder Gebäuden im Umfeld von Bäumen.

Baumpflanzungen großkroniger Bäume. Für Verlust von 3 Bäumen/Revieren werden je 2 Ersatzbäume = 6 Bäume erforderlich.

8 Besonders oder nicht geschützte Arten

Für die weiteren Arten ist eine besondere Bedeutung im Geltungsbereich nicht gegeben. Der Erhalt von zwei älteren Bäumen wirkt sich positiv auf z.B. Kleinsäuger oder Schmetterlinge aus. Der Verlust an Bäumen wird durch Neupflanzung ausgeglichen (s. Artenschutzausgleich Maßnahme 1) und verbessert auch für weitere Arten den Lebensraum. Innerhalb der Stadt und bei bereits vielfach versiegelten Flächen werden hier keine Lebensgemeinschaften mit besonderer Bedeutung beeinträchtigt.

9 Zusammenfassung

Die Stadt Bredstedt plant die Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 28, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige Nutzung als Einzelhandel zu schaffen.

Durch den B-Plan werden Wohnhäuser mit Garten in Baufenster umgewandelt. Gehölze und Gärten werden überbaut, zwei größere Bäume wird erhalten.

In den Gehölzen und Brachflächen sind, trotz generell eingeschränkter Eignung aufgrund der Störungen durch Straße und Gartennutzung, Brutplätze von Vögeln zu erwarten. Es wird daher eine Bauzeitenregelung zum Schutz vor Gefährdungen von Tieren erforderlich.

Durch Verlust der Gehölze wird eine Kompensation für Gehölvögel erforderlich und Ausgleich durch Aufwertung des Nistplatzangebotes im Geltungsbereich vorgesehen. Für Verlust von drei Bäumen werden sechs Bäume gepflanzt.

Das Gebäude (Einkaufsmarkt) weist keine Eignung für Quartiere von Fledermäusen auf. Die abzureißenden Wohngebäude zeigen keine Strukturen für Fledermausquartiere, diese können sich aber potenziell als Sommerquartier für Zwerg- und Mückenfledermaus bei Verfall der Häuser entwickeln. Es ist daher auch hier eine Bauzeitenregelung erforderlich.

Zum Erhalt von Brutplätzen der Höhlen- und Nischenbrüter wird die Anbringung von Nistkästen an Bäumen vorgeschlagen.

Das Erfordernis ergibt sich aufgrund einer Potenzialanalyse. Sofern eine Kartierung durchgeführt wird und zu dem Ergebnis kommt, dass Gebäude nicht durch Fledermäuse genutzt werden oder Brutvögel nicht vorkommen, können die Maßnahmen zum Schutz der Arten entfallen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und des vorgezogenen Ausgleichs kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

10 Literatur

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, erschienen in den „Berichten zum Vogelschutz“ 57 (2020): 13—112.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste, 6. FASSUNG, DEZEMBER 2021. Hrsg.: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
- KOOP, B., BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2016): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.

